



**Örtliche Bauvorschrift für den Bereich
der „Außenbereichssatzung Ostersode“**

Gemeinde Worpswede

- Abschrift -

1. PRÄAMBEL

Auf Grund des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. m § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 15.12.2014 die örtliche Bauvorschrift für den Bereich der „Außenbereichssatzung Ostersode“ als Satzung beschlossen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013.

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert am 20.11.2014.

2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der „Außenbereichssatzung Ostersode“ (siehe nachfolgende Abbildung).

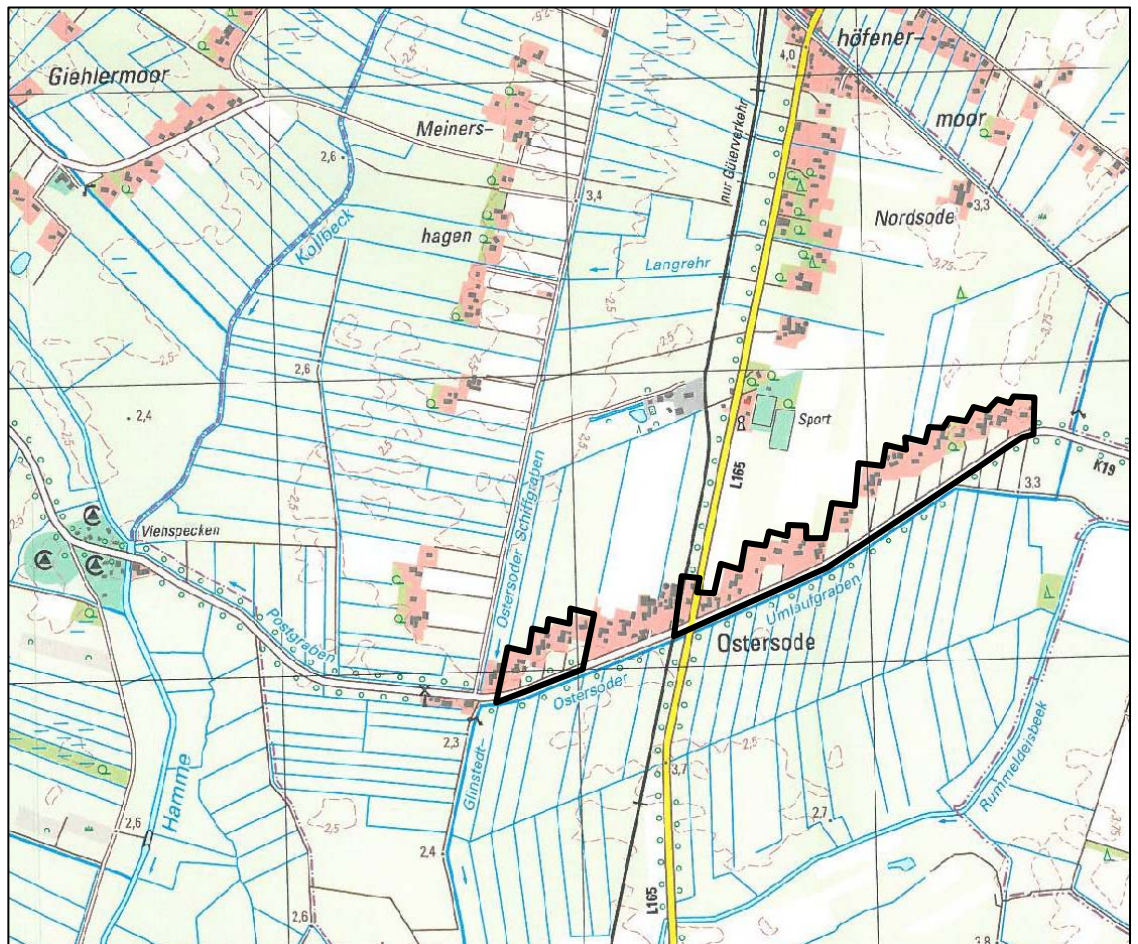


Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereiches der örtlichen Bauvorschrift für das Gebiet der „Außenbereichssatzung Ostersode“

3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

(gemäß § 84 Abs. 3 NBauO)

3.1 Dachgestaltung

3.1.1 Im Plangebiet sind für Hauptgebäude nur symmetrisch geneigte Dächer mit Neigungen zwischen 40° und 55° zulässig. Für die Krüppelwalmde der Krüppelwalmdächer sind auch steilere Dachneigungen zulässig.

Für Nebengebäude sind nur geneigte Dächer mit einer Mindestdachneigung von 10° zulässig.

3.1.2 Innerhalb des Plangebietes sind Dacheindeckungen nur in den folgenden gedeckten, nicht glänzenden Farben zulässig: Rot, Rotbraun und Braun sowie Naturfarbe von Reet.

3.1.3 Die Farbe der Dacheindeckung muss innerhalb der nachstehenden Farbspektren liegen:

Rot/Rotbraun/Braun:	RAL 2001 Rotorange	RAL 3009 Oxidrot
	RAL 3000 Feuerrot	RAL 3011 Braunrot
	RAL 3001 Signalrot	RAL 8004 Kupferbraun
	RAL 3002 Karminrot	RAL 8012 Rotbraun
	RAL 3003 Rubinrot	

3.1.4 Ausgenommen von den Festsetzungen zur Dachgestaltung sind Solaranlagen, Wintergärten, untergeordnete Gebäudeteile (z. B. Dachgauben, Vordächer). Ferner unterliegen Garagen, überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden nicht den genannten Festsetzungen, soweit bei den einzelnen Anlagen jeweils bzw. bei zusammenhängend errichteten baulichen Anlagen insgesamt ein umbauter Raum von 60 m³ nicht überschritten wird.

3.2 Fassadengestaltung

Als Material für die Außenfassaden baulicher Anlagen sind nur Verblend- bzw. Klinkermauerwerk in rot/rotbrauner Farbgebung (Farbspektrum siehe Festsetzung 3.1.3) sowie Fachwerk zulässig.

Als Material für die Außenfassaden von Hauptgebäuden ist außerdem bis zu einem Anteil von 30 % der Gesamtfassade Holz in der Verwendung als Holzdeckelschalung in gedeckter brauner, grüner und grauer Farbgebung sowie in der Naturfarbe von Holz zulässig.

Als Material für die Außenfassaden von Garagen, überdachten Stellplätzen sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden ist auch Holz in brauner Farbgebung zulässig.

3.3 Ordnungswidrigkeiten gegen die örtliche Bauvorschrift

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer der örtlichen Bauvorschrift zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Worpswede hat in seiner Sitzung am 09.07.2014 die Aufstellung der örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der „Außenbereichssatzung Ostersode“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.08.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Worpswede, den 16.12.2014

L. S.

gez. Schwenke
Bürgermeister
(Schwenke)

2. AUSARBEITUNG

Die örtlichen Bauvorschrift für den Bereich der „Außenbereichssatzung Ostersode“ wurde ausgearbeitet von:

Bremen, den 16.06.2014

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

gez. D. Renneke

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Worpswede hat in seiner Sitzung am 09.07.2014 dem Entwurf der Satzung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.08.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung und der Begründung haben vom 15.08.2014 bis 15.09.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Worpswede, den 16.12.2014

L. S.

gez. Schwenke
Bürgermeister
(Schwenke)

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Worpswede hat die örtliche Bauvorschrift für den Bereich der „Außenbereichssatzung Ostersode“ nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.12.2014 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Worpswede, den 16.12.2014

L. S. gez. Schwenke
Bürgermeister
(Schwenke)

5. BEKANNTMACHUNG

Der Beschluss über die örtliche Bauvorschrift für den Bereich der „Außenbereichssatzung Ostersode“ ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am 15.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung über die örtliche Bauvorschrift für den Bereich der „Außenbereichssatzung Ostersode“ ist damit am 15.01.2015 rechtsverbindlich geworden.

Worpswede, den 19.01.2015

L. S. gez. Schwenke
Bürgermeister
(Schwenke)

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb von einem Jahr nach In-Kraft-Treten die örtliche Bauvorschrift für den Bereich der „Außenbereichssatzung Ostersode“ ist die Verletzung von Vorschriften bei Zustandekommen der Satzung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Worpswede, den

.....
Bürgermeister
(Schwenke)